TRCS

TENNIS- UND RADSPORTCLUB SCHLIERBACH 1925/80 e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TRC Schlierbach sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche des TRCS sowie regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen.

§ 2 Organe

Die Organe der Jugend des TRC Schlierbach sind

die Jugendversammlung der Jugendausschuß

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

Sie führt und verwaltet sich selbständig und hat Mitspracherecht über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel gemäß § 2 der Satzung des Gesamtvereins.

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt. Sie ist Bestandteil des Vereinsvermögens und wird 1 mal jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern geprüft.

Oberstes Ziel ist die Förderung der Jugend im sportlichen sowie im außersportlichen Bereich.

§ 4 Jugendversammlung

a) Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die Jugendversammlungen sind das oberste Organ der Jugend des TRCS. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung des TRCS.

b) Aufgaben

- 1. Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
- 2. Entgegennahme des Kassenberichts
- 3. Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter muß von der-Hauptversammlung bestätigt werden.

- 5. Wahl des Jugendsprechers und der Beisitzer
- 6. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- 7. Beratung des Jugendetats
- Änderung der Jugendordnung (Falls dadurch Inhalte der Vereinssatzung geändert werden müssen, müssen diese auf der Hauptversammlung verabschiedet werden.)
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet 4 8 Wochen vor der Hauptversammlung statt. Einberufung und Abstimmung analog der Vereinssatzung.
- d) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des TRCS ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 5 Jugendausschuß

- a) Der Jugendausschuß besteht aus
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Jugendsprecher/in (muß bei der Wahl mindestens das 14. und höchstens das 20. Lebensiahr vollendet haben.)
 - 3 jugendliche Beisitzer (müssen bei ihrer Wahl mindestens das 10. und höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben.)

b) Aufgaben

- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit.
- Erledigung der laufenden Geschäfte.
- Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen).
- Berufung neuer Mitarbeiter f
 ür vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendausschußes.

- c) Einberufung und Abstimmung analog der Vereinssatzung.
- d) Der Jugendausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- e) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- f) Die Einwilligung der Eltern für die Übernahme eines Amtes durch einen Jugendlichen wird mit der Beitrittserklärung gegeben.

Schlierbach, den 12. November 1993

raina Mitee

Monika Müller 1.Vorsitzende Ursula Hornung
Jugendwartin

Spielordnung für Kinder und Jugendliche

Kinder bis 14 Jahre roter Ausweis

Mo - Fr bis 17.00 Uhr

Sa bis 14.00 Uhr

Sa 14.00 - 18.00 mit Erwachsenen So bis 12.00 Uhr mit Erwachsenen

Jugendliche

blauer Ausweis

Mo - Fr bis 17.00 Uhr

14 - 18 Jahre

Platz 4 volle Spielberechtigung

Sa + So volle Spielberechtigung

Lehrlinge und

gelber Ausweis

volle Spielberechtigung

Schüler über 18 Jahre